

## **Private in der Sparkassen\_Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**

**Bearbeiter: Carsten Lund**

Die Privatisierung von Sparkassen ist bereits Gegenstand mehrerer rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Dissertationen gewesen. Demgegenüber ist das Privatisierungsfolgenrecht bei den Landesbanken bislang wenig untersucht worden. Insbesondere die Frage, ob (teil-)privatisierte Landesbanken im Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe verbleiben können, ist ungeklärt. Sie hat Bedeutung, weil von Vertretern der Sparkassenorganisation regelmäßig das Ausscheiden privatisierter Landesbanken aus dem Haftungsverbund gefordert wird. Daher erfolgte die Untersuchung „anhand des Verbleibs materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund“.

In einem ersten, einleitenden Teil wird auf die Sparkassen-Finanzgruppe, den Haftungsverbund und die Entwicklung der Privatisierungsdiskussion um die Sparkassen-Finanzgruppe eingegangen.

Im zweiten Teil wird untersucht, ob ein materiell privatisiertes Unternehmen de lege lata im Haftungsverbund verbleiben kann. Ausgangspunkt sind dabei § 17 und § 18 der „Satzung für die Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen“. Unter anderem endet die Zugehörigkeit zur Sicherheitsreserve infolge des Ausscheidens aus dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV). Weil nach § 5 Abs. 1 lit. a der Satzung des DSGV die Mitgliedschaft mit Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen automatisch erlischt, wird untersucht, ob ein privatisiertes Unternehmen weiterhin als Girozentrale zu qualifizieren ist. Dies wird bejaht, wenn es weiterhin Funktionen einer Sparkassenzentralbank wahrnimmt. Dieser fortgesetzten Aufgabenwahrnehmung stehen Vergaberecht, Kartellrecht oder Beihilferecht nicht entgegen.

Als dritter Teil wird der Frage nachgegangen, ob der DSGV seine Satzung oder die der Sicherheitsreserve künftig dahingehend ändern kann, dass ein privatisiertes Unternehmen ausscheidet. Es wird dargelegt, dass entsprechende Satzungsänderungen grundsätzlich ohne weiteres erfolgen können. Ihnen stehen insbesondere keine kartell-, monopol- oder markenrechtlichen Aufnahmeansprüche entgegen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft als treuwidrig erscheinen lassen könnten. Allerdings besteht keine Pflicht zur Satzungsänderung. Weder Beihilferecht noch das ultra vires-Prinzip stehen der Einbeziehung eines Privaten in den DSGV und die Sicherheitsreserve entgegen, solange dieser als Sparkassenzentralbank tätig ist.

Im vierten Teil wird schließlich als Handlungsempfehlung eine mögliche Änderung der Satzung des DSGV erarbeitet für den Fall, dass der Verband Private aus der Sicherheitsreserve heraushalten möchte. Dabei wird zu einer Einzelfallbetrachtung geraten. Da Satzungsbestimmungen aber abstrakt-generell zu halten sind, wird eine Generalklausel empfohlen. Innerhalb dieser wird auf die Bedeutung des privatisierten Unternehmens für die Sparkassenorganisation, die Zielsetzung des Privaten und dessen Einfluss auf das Unternehmen abgestellt.

Die Arbeit ist als Band 64 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erschienen.